Samtgemeinde Mittelweser 31592 Stolzenau, 08.09.2020

Samtgemeinde Uchte 31600 Uchte, 08.09.2020

## G e m e i n s a m e B e k a n n t m a c h u n g

**Planfeststellungsverfahren für die Herstellung von Gewässern einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit im Zuge der 4. Erweiterung eines Sand- und Kiesabbaus in den Gemarkungen Diethe, Gemeinde Stolzenau, und Huddestorf sowie Raddestorf, Gemeinde Raddestorf, Landkreis Nienburg/Weser**

Die Firma Helmut Meyer oHG hat den Antrag auf Planfeststellung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie den UVP-Bericht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beim Landkreis Nienburg/Weser als Untere Wasserbehörde vorgelegt und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die UVP-Pflicht ist in einer Antragskonferenz am 10.03.2017 festgestellt worden.

Der Antrag umfasst neben den in den Erläuterungsbericht eingearbeiteten UVP-Bericht und den beigefügten Karten und Plänen folgende Gutachten, Fachbeiträge und Erfassungen, die Umweltinformationen enthalten:  
- Hydrogeologisches Gutachten  
- Hydraulischer Nachweis  
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

- Schalltechnische Untersuchungen

- Archäologischer Fachbeitrag  
- Kartierung der Artengruppen Fledermäuse   
- Kartierung der Artengruppen Amphibien, Libellen, Brutvögel, Gastvögel sowie der   
 lokalen Steinkauz-Population  
- Erfassung der Fischfauna im Bruchgraben  
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im  
 Raum Nienburg“

Die geplante Abbaustätte umfasst rd. 38 ha. Sie besteht aus zwei Flächen westlich und östlich des Bruchgrabens. Die westliche Fläche befindet sich zwischen den Ortschaften Dierstorf im Westen und Gräsebilde im Süden. Die östliche Fläche liegt zwischen den Ortschaften Langern im Norden und Strahle im Süden. Die weiteren Einzelheiten des Vorhabens können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Plan mit den gesamten Unterlagen einschließlich des eingearbeiteten UVP-Berichts liegen in der Zeit vom **24.09.2020 bis 26.10.2020**   
bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, Zimmer 202, während der Dienststunden

montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr  
mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und in der Samtgemeinde Uchte, Balkenkamp 1, 31600 Uchte, Zimmer 210, während der Dienststunden

montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie darüber hinaus nach vorheriger besonderer Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Daneben können die das Vorhaben betreffenden Unterlagen über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

**In Bezug auf die Kontaktbeschränkungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bedarf es aufgrund der Schließung der Rathäuser generell der vorherigen Terminabsprache:  
Samtgemeinde Mittelweser Telefon 05761/705-155  
 E-Mail tanja.levers@sg-mittelweser.de**

**Samtgemeinde Uchte Telefon 05763/183-67  
 E-Mail m.rodax@sg-uchte.de**

**Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.**

Einwendungen gem. § 73 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 UVPG:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung - das ist bis zum **26.11.2020** - bei der Samtgemeinde Mittelweser, der Samtgemeinde Uchte oder dem Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie kann schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. E-Mails können an folgende E-Mail-Adressen gerichtet werden:  
   Samtgemeinde Mittelweser: [gerd.schrapel@sg-mittelweser.de](mailto:gerd.schrapel@sg-mittelweser.de)

Samtgemeinde Uchte: [m.rodax@sg-uchte.de](mailto:m.rodax@sg-uchte.de)

Landkreis Nienburg/Weser: [wasser@kreis-ni.de](mailto:wasser@kreis-ni.de)

Die Abgabe von Einwendungen mittels Niederschrift wird in diesem Verfahren nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) nicht zugelassen.  
  
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/Unterzeichnerinnen zu benennen.
2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.  
     
   Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin besonders benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.  
  
Auf die Möglichkeit, aufgrund des Infektionsgeschehens den Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen, wird hingewiesen (§ 5 PlanSiG).

1. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
2. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
3. Werden in diesem Verfahren Einwendungen erhoben, sind im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert zu verarbeiten. Soweit personenbezogene Daten bei der Weiterleitung der Einwendung an die Antragstellerin oder an die darüber hinaus im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf in der Einwendung hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.

(7) Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc. ersetzt, und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Abbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Äußerungen nach § 21 UVPG:

(8) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens schriftlich äußern. Beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, als zuständige Behörde sind weitere relevante Informationen erhältlich, Tel: 05021/967-358, E-Mail: [wasser@kreis-ni.de](mailto:wasser@kreis-ni.de) . Die Nrn. (1) bis (6) gelten für die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen entsprechend.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die genannten Planunterlagen werden nach § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zugänglich gemacht.

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

- Fachdienst Wasserwirtschaft -

Im Auftrag

Wehr

Samtgemeinde Mittelweser Samtgemeinde Uchte

Der Samtgemeindebürgermeister Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

Beckmeyer Schmale